

S A T Z U N G  
von Haus & Grund Bückeberg und Umgegend e. V.

**§ 1 Name und Sitz**

1. Haus & Grund Bückeberg und Umgegend e. V., im Folgenden kurz „Verein“ genannt, ist die Vertretung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in der Gemeinde Bückeberg und Umgegend. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus & Grund Bückeberg und Umgegend e.V.“.
2. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Bückeberg.

**§ 2 Aufgaben**

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bückeberg und den umliegenden Gemeinden. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterstützen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die beabsichtigen, diese Rechte zu erwerben. Voraussetzung ist ferner, dass der Wohnsitz dieser Person oder der Sitz ihrer Verwaltung oder ihr Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Ziele der Organisation verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) **durch Austritt.** Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens **3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.**
  - b) **durch Tod.**
  - c) **durch Ausschluss.** Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand:
    - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
    - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten,
    - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt nicht berührt.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 dieser Satzung).
  - b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Für Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für Schriftsätze können Gebühren erhoben werden.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

**§ 5 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.

**§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

**§ 7 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassierer und 3 - 6 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; alljährlich scheidet je 1/3 der Vorstandsmitglieder aus; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in der Wahlperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Besonderen obliegt ihm die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die vom Vorsitzenden bzw. im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter zu berufenden Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 8 Der Vereinsvorsitzende**

Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.

**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplanes,
  - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
2. Alljährlich hat möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung/Hauptversammlung stattzufinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe vom Vorstand verlangt,
  - c) der Landesverband die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch Boten oder durch die Tagespresse oder im Verkündigungsorgan vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 10 und 11 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.
7. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen.

#### **§ 10 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt sind.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung zu berufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf auch in diesem Fall einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über die beabsichtigte Auflösung und die Termine der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung ist der Landesverband zu benachrichtigen.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

#### **§ 12 Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bückeberg.

März 2003